

**Satzung
der Gemeinde Wittendörp
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des
Wasser- und Bodenverbandes „Boize-Sude-Schaale“**

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998(GVOBl. M-V S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) i.V.m. §§ 1,2,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522), § 28 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991(BGBl. Teil I, S. 405), § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.1996 (GVOBl. M-V S. 354), hat die Gemeindevertretung Wittendörp in ihrer Sitzung am **25.10.2001** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Boize-Sude-Schaale“ beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Wittendörp ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- u. Bodenverbandes „Boize-Sude-Schaale“, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03. 1993 (GVOBl. M-V S. 178) die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Die Gemeinde Wittendörp hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. 02.1991(BGBl. I S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten , soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Wittendörp zu leistenden Beiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2
Gebührenggegenstand**

- (1) Die von der Gemeinde Wittendörp nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Wittendörp. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Wittendörp durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

**§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 3 , nach der Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Wittendörp. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Wittendörp. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

- (2) Als Grundlage zieht die Gemeinde die Flächen aus dem amtlichen Liegenschaftsbuch (ALB) , das im Amt Wittenburg-Land vorliegt, heran. Ein Anspruch auf Berücksichtigung von Abweichungen der tatsächlichen Nutzung gegenüber der Nutzungsart im ALB besteht nicht. Die Bescheide werden je Eigentümer erstellt.
- (3) Die Gebühr wird pro 100 angefangene m² und Grad der Versiegelung festgesetzt. Die Einstufung in Gebührengruppen erfolgt nach Nutzungsarten. Die Einstufung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Schl. Nr.	Nutzungsart	Gebühr	
610	Ackerland	13,25	EUR/ha
611	Ackerland	13,25	EUR/ha
812	Altwasser	9,94	EUR/ha
279	Andere Einrichtung der Land- u. Forstwirtschaft	9,94	EUR/ha
179	Andere Einrichtung für Gewerbe und Industrie	26,51	EUR/ha
299	Andere Fläche	9,94	EUR/ha
429	Andere Grünanlage	13,25	EUR/ha
139	Andere Wohnanlage	26,51	EUR/ha
959	Anderes Unland	9,94	EUR/ha
840	Bach	9,94	EUR/ha
540	Bahngelände	26,51	EUR/ha
291	Bauplatz	26,51	EUR/ha
146	Beherbergung	26,51	EUR/ha
272	Betrieb	26,51	EUR/ha
310	Betriebsfläche Abbauland	13,25	EUR/ha
330	Betriebsfläche Lagerplatz	26,51	EUR/ha
690	Brachland	13,25	EUR/ha
933	Denkmal	26,51	EUR/ha
132	Doppelhaus	26,51	EUR/ha
131	Einzelhaus	26,51	EUR/ha
521	Fahrweg	26,51	EUR/ha
810	Fluß	9,94	EUR/ha
811	Fluß	9,94	EUR/ha
550	Flugplatz	26,51	EUR/ha
292	Fläche mit ungenutztem Gebäude	26,51	EUR/ha
416	Freibad	13,25	EUR/ha
290	Freifläche	26,51	EUR/ha
941	Friedhof	13,25	EUR/ha
940	Friedhof	13,25	EUR/ha
428	Garten	13,25	EUR/ha
630	Gartenland	13,25	EUR/ha
631	Gartenland	13,25	EUR/ha
170	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie	26,51	EUR/ha
140	Gebäude- und Freifläche Handel und Wirtschaft	26,51	EUR/ha
270	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	26,51	EUR/ha
110	Gebäude- und Freifläche Öffentliche Zwecke	26,51	EUR/ha
130	Gebäude- und Freifläche Wohnen	26,51	EUR/ha
260	Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlagen	26,51	EUR/ha
230	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen	26,51	EUR/ha
250	Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen	26,51	EUR/ha
740	Gehölz	9,94	EUR/ha
216	Gewerbe und Industrie mit Wohnen	26,51	EUR/ha

850	Graben	9,94	EUR/ha
420	Grünanlage	13,25	EUR/ha
620	Grünland	13,25	EUR/ha
621	Grünland	13,25	EUR/ha
215	Handel und Dienstleistung mit Wohnen	26,51	EUR/ha
820	Kanal	9,94	EUR/ha
710	Laubwald	9,94	EUR/ha
730	Mischwald	9,94	EUR/ha
720	Nadelwald	9,94	EUR/ha
861	Natürlicher See	9,94	EUR/ha
671	Obstbaumanlage	13,25	EUR/ha
421	Park	13,25	EUR/ha
236	Parken	26,51	EUR/ha
531	Parkplatz	26,51	EUR/ha
530	Platz	26,51	EUR/ha
171	Produktion	26,51	EUR/ha
334	Schrott, Altmaterial	26,51	EUR/ha
920	Schutzfläche	9,94	EUR/ha
860	See	9,94	EUR/ha
117	Sicherheit und Ordnung	26,51	EUR/ha
410	Sportfläche	13,25	EUR/ha
411	Sportplatz	13,25	EUR/ha
510	Straße	26,51	EUR/ha
512	Straße, einbahnig	26,51	EUR/ha
511	Straße, mehrbahnig	26,51	EUR/ha
890	Sumpf	9,94	EUR/ha
880	Teich, Weiher	9,94	EUR/ha
950	Unland	9,94	EUR/ha
520	Weg	26,51	EUR/ha
271	Wohnen	26,51	EUR/ha

Alle übrigen, oben nicht aufgeführten Nutzungsarten

13,25 EUR/ ha

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gehührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- u. Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihres Miteigentumanteils gebührenschildig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerschild, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenschildig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendigen Unterstützungen zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenschildige haften als Gesamtschildner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 01.01. des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung durch Bescheid ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. Ergeht kein neuer Bescheid, ist die Gebühr jeweils am 15.10. des Jahres fällig und an die Amtskasse des Amtes Wittenburg-Land zu zahlen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.112,92 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.11.1999 außer Kraft.

Ausgefertigt durch den Bürgermeister am 09.11.2001.

gez. Krüger
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk

Die Anzeige dieser Satzung bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Ludwigslust ist am 05.11.2001 zur Kenntnis genommen worden.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- u. Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzenden Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.